



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Marienstraße 6
12207 Berlin

Postfach 450140
12171 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Umsetzung der Wohnsitzauflage in den Ländern (Stand 09.11.2016)

Baden-Württemberg	<p>(+)</p> <p>Es liegt nunmehr ein vorläufiger Anwendungshinweis des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu § 12a AufenthG vor, der die Vorstellungen/Regelungen zur landesrechtlichen Umsetzung der Wohnsitzauflage konkretisiert. Die Anordnung von Wohnsitzauflagen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG soll danach auf Grundlage der seit dem 1. Januar 2016 getroffenen Zuteilung bzw. der Zuteilungsquoten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO FlüAG) erfolgen. Danach soll im ersten Schritt von der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes auf die Kreisebene vorläufig bis zum Ende des Asylverfahrens verteilt und nach Anerkennung von den Landkreisen auf die kreisfreien Gemeinden nach dem Einwohner-schlüssel zugewiesen werden können. Von der in § 12a Abs. 4 AufenthG eingeräumten Möglichkeit, Gebiete zu bestimmen, in denen der ansonsten freizügigkeitsberechtigte Ausländer seinen Wohnsitz nicht nehmen darf, soll abgesehen werden.</p>
Bayern	<p>(+)</p> <p>Eine Landesverordnung (Asyldurchführungsverordnung- DVAsyl) ist am 01.09.16 in Kraft getreten. Durch die Verordnung werden zur besseren Übersichtlichkeit die Aufnahme, Verteilung, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern, die Gebührenerhebung für die Inanspruch-</p>

	<p>nahme staatlicher Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen durch Anerkannte sowie die Organisation und das Verfahren für die Wohnsitzregelung von Anerkannten durch eine Neufassung geregelt. Zu diesem Zweck wird eine Gesamtquote aus allen Personen gebildet und anhand der Einwohnerzahlen auf die Regierungsbezirke, respektive die Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden verteilt. Zur Wohnraumversorgung und Förderung der Integration Anerkannter wird eine Verteilung des betroffenen Personenkreises auf die Regierungsbezirke sowie die Landkreise und kreisfreien Städte herbeigeführt. Anerkannte Flüchtlinge können danach von den Landratsämtern auf die kreisangehörigen Gemeinden zugewiesen werden.</p>
Brandenburg	(-) Keine Wohnsitzregelung auf Landesebene vorgesehen.
Hessen	<p>(+/- noch offen)</p> <p>Der § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes wird von einigen Ausländerbehörden bereits angewandt, da dies ohne eine Anpassung der entsprechenden Ausführungsvorschrift möglich ist. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes hat dazu allerdings noch keine Weisung / keinen Erlass herausgegeben.</p> <p>Bezüglich des § 12a Abs. 4 AufenthG finden - auch mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag - noch Gespräche statt, ob für ein bis zwei Jahre keine Zuweisungen in Ballungsräume erfolgen sollten.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>(+/- noch offen)</p> <p>Derzeit ist (noch) keine Wohnsitzregelung auf Landesebene vorgesehen.</p>
Niedersachsen	(-) Keine Wohnsitzregelung auf Landesebene vorgesehen.
Nordrhein-Westfalen	<p>(+)</p> <p>Eine entsprechende Landesverordnung zur Ausgestaltung soll auf den Weg gebracht werden. Ein Entwurf liegt bereits vor. Die Verteilung soll sich zu 80% nach der Einwohnerzahl, nach 10% der Fläche und 10%</p>

	<p>nach der Arbeitslosenquote richten. Mitberücksichtigt wird ein knapper Wohnungsmarkt, in dem die Mietpreisbremse gilt und eine etwaige Vorbelastung durch die EU-Osterweiterung. Derzeitiger Diskussionsstand ist, dass es keine Umverteilung von Flüchtlingen im Land geben soll, die bereits nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW verteilt wurden, ein neuer Schlüssel soll erst ab Inkrafttreten der Landesverordnung gelten, zudem ist keine negative Wohnsitzauflage vorgesehen, die Bezirksregierung Arnsberg soll als zentrale Ausländerbehörde im Land zuständig sein.</p> <p>Es folgt die Kabinettsbefassung und Verbändeanhörung. Die Verordnung soll im Dez. 2016 in Kraft treten und für alle Fälle ab dem 1.12.2016 greifen.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>(-)</p> <p>Keine Wohnsitzregelung auf Landesebene vorgesehen. Die Kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sprechen sich für eine Wohnsitzregelung aus.</p>
Saarland	<p>(-)</p> <p>Es ist keine Landesverordnung zur Umsetzung der Wohnsitzregelung vorgesehen, die nähere Ausführungsdetails regelt. Es besteht kein Bedarf, da sich die Verteilung der Flüchtlinge aus § 1 Landesaufnahmegesetz (LAG) Saarland ergebe und die Möglichkeit der Bestimmung der Dauer aus § 12 a AufenthG resultiere. Zuweisungen erfolgen auf der Grundlage bereits seit Mitte August durch Erlass von Bescheiden (Verwaltungsakt). Das Land plant die Zuweisungsbescheide auf dieser Grundlage gegenüber anerkannten Asylbewerbern zu erlassen. Es soll ein Handlungsleitfaden hierzu erstellt werden, der mit den kommunalen Spitzenverbänden im Saarland abgestimmt werden soll.</p>
Sachsen	<p>(-/+ offen, Tendenz jedoch (-))</p> <p>Es finden derzeit Gespräche mit der Sächsischen Staatsregierung über die Frage statt, ob und wenn ja wie von der Verordnungsermächtigung des § 12 a) Abs. 9 Aufenthaltsgesetz (insbesondere im Hinblick auf eine landesweite Verteilung und die zugrundeliegenden Kriterien) Gebrauch gemacht wer-</p>

	den soll. Eine Vielzahl der Asylverfahren in Sachsen ist derzeit noch anhängig.
Sachsen-Anhalt	(+) Das Land Sachsen-Anhalt hat angekündigt von der Wohnsitzauflage/Verordnungsermächtigung in § 12a Abs. 9 Ziff. 5 AufenthG Gebrauch zu machen. Konkrete Ergebnisse oder Entwürfe stehen jedoch noch aus.
Schleswig-Holstein	(+/- noch offen) Seitens des Landes wurde bereits politisch bekundet, dass eine Wohnsitzauflage ebenfalls eingeführt werden soll, konkrete Ergebnisse und Entwürfe liegen jedoch derzeit noch nicht vor.
Thüringen	(+/- noch offen) Derzeit ist (noch) keine Wohnsitzregelung auf Landesebene vorgesehen.